



Jus Saxon. Priv. 12.

J. Sax. 17.

7740.

15

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in
Böhlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Neußen, Preußen, Masovien, Samogitien, Knovien, Bollanden,
Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zichernikovien, &c. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erzh-Marschall und Chur-Fürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen
Rechtens und an Enden, in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit VICARIUS, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu
Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravensstein, &c.

Entbiethen allen und ieden Chur-Fürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Herren, Rittern, Knechten, Haupt- und Amt-Leuten, Voig-
ten, Pflegern, Schulzen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen derer Städte, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen anderen, was Würden, Standes und Wesens die sind, Un-
sere Freund-Brüder- und Betterliche Dienste, Freundschaft, und was Wir liebes und gutes vermögen, freundlichen und günstigen Gruß, Gnade, und alles gutes, zuvor.
Durchleuchtigste, Großmächtigste, Hochwürdigste, Durchleuchtigste, Durchleuchtig-hochgebohrne, Hochwürdige, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne,
Edle, Würdige, Andächtige, Ehrsame und Weise, besonders freundlichgeliebte Brüder, Bettere, Oheime, Freunde, liebe besondere und getreue. Eueren Majestäten, Eue-
ren Liebden, und Euch geben Wir aus hochbetrübttem Gemüthe zu vernehmen: Wähergestalt dem allweisen GOTT, nach Seinem unerforschlichen Rathe, gefallen, den
weyland Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Carl den Sechsten, ewelchten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu
Hungarn, Boheim, Dalmatien, Croatiaen und Slavonien König, &c. Erzh-Herzogen zu Oesterreich, &c. Unsern freundlichgeliebten Bruder, Better und Nachbar, lobselig-
ster Gedächtnis, am Zwanzigsten dieses Monaths, früh um Etm Uhr, durch ein seliges Ende aus diesem zergänglichem Leben zu Sich in die himmlische Glorie aufzuneh-
men, Dessen Seele der barmherzige GOTT gnädig seyn, dem Leichnam aber eine sanfte Ruhe, und am großen Tage des HErrn eine fröhliche Auferstehung zum ewigen
Leben verleihen wolle!

Allermassen Uns nun, als Chur-Fürsten und Herzogen zu Sachsen, vermöge der goldenen Bulle und uralten Herkommens, zu dieser Zeit, da das Heilige Reich mit
keinem Haupte versehen, die Verwaltung und Provision desselben Reichs, an Enden des Sächsischen Rechtens und in Unser Vicariat gehörenden Provinzien, angefallen und
zustehet; Also haben Wir Uns, aus angestammter Liebe, und patriotischer Anneigung gegen das Heilige Reich, Teutscher Nation, Unser geliebtes Vaterland, demselben und
dessen Ständen zum Trost, Ehr und Nutzen, mit solchem, zwar mühseligen Amte beladen wollen.

Je gefährlicher nun die Zeiten bey denen dermahln vorhandenen bedenklichen Coniuncturen sich ereignen, je nöthiger ist es, daß ein gutes Vernehmen, und der innerliche
Friede und Ruhe-Stand erhalten und befestiget, folglich auch allerhand Unruhe und Empörungen verhütet werden. Und dannhero ist, von wegen Unsers Amts, Unser
Begehren, Unserthalben aber Unser freundliches Ersuchen, günstiges und gnädigstes Gehören, Euer Majestäten, Euer Liebden, und Ihr wollet bey Ihrer und Eurer Geist-
lichkeit verfügen, auch vor Sie und Euch selbst GOTT den Allmächtigen andächtiglich anrufen, das Heilige Römische Reich gnädiglich mit einem Haupte, Ihm gefällig und Uns
allen tröstlich, förderlichst zu versehen. Sie und Ihr wollet auch, dem Heiligen Römischen Reiche und Teutscher Nation zu Ehren und Wohlfarth, Ihnen und Euch selbst, zu
gute, und Uns zu Gefallen, in Zeit solcher Unserer Reichs-Verwesung, Ihrer und Euer jeder gegen den andern sich friedlich halten, und in guter nachbarlicher Einigkeit bleiben,
zu Gezäncke und Gewaltthaten sich nicht bewegen, sondern, ob jemand irrige Sachen und Gebrechen gegen den andern hätte, oder gewinne, dadurch Aufruhr und Weiterung ent-
stehen möchte, solche einstellen, oder, wo der Verzug beschwerlich, die an Uns gelangen, und zur Verhör und Handlung kommen lassen, darauf Wir freundliches und gnädiges
Einsehen thun wollen, daß solche Irrungen mit Gottes Hülffe entweder in Güte beygelegt, oder nothdürftig mit Euerer Majestäten, Euerer Liebden, Euerer und anderer
des Heiligen Reichs Stände Rath und Hülffe alle Thätlichkeiten möglichsten Fleißes abgewendet werden möchten. Euer Majestäten, Euer Liebden, und Ihr wollen sich
auch, dem Heiligen Reiche zum besten, einheimisch und in guter Verfassung dermaßen halten, wo im Reiche sich Sachen begäben, daß ein Stand den andern gewaltthätiger Weise
belästigen und bey Billigkeit nicht bleiben lassen wolte, oder, wo sich jemand unterstehen würde, in ordentlicher Wahl eines Römischen Königs was wiederwärtiges einzuführen, oder
Verhinderung zu thun, da GOTT vor sey! daß Euer Majestäten, Euer Liebden und Ihr sodann, neben andern Mit-Ständen des Reichs, Friede und Recht zu erhalten, und
Uns alle vor Gewalt und Beschwerung zu schützen, auch Hülffe und Beystand, nach jedes seiner Lande und Dexter Vermögen, bedürffenden Falls, zu thun sich angelegen seyn
lassen, bis durch Verleihung Gottes, des Allmächtigen und obersten Regierers, das Reich wieder mit einem Haupte versehen werde. In dem allen wolten Euer Majestäten,
Euer Liebden und Ihr Euch freundlich und gutwillig halten, weil der ganzen Christenheit und sonderlich dem Heiligen Reiche und ganzen Europäischen gemeinen Wohlfarth, auch
Uns allen höchlichst daran gelegen. Darum auch Unser besonderes Vertrauen darinne setzet, Euer Majestäten, Euer Liebden, und Ihr werden von sich selbst, ohne einig Un-
sern Erinnern, dazu geneigt und willig seyn. Das wollen Wir um Euer Majestäten, Euer Liebden und Euch, samt und sonders, freundlich erwiedern, günstig verschulden, und
gnädiglich erkennen. Geben zu Dresden, unter Unserm Königlichem und Chur-Secret, den 24. Octobris, Anno Christi, 1740.

Datum der Entleihung bitte hier einstempeeln!

10. April 1997

20. Aug. 1997

29. Aug. 1998

III/9/280 JG

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0224935

H. Sax K²¹₁₉

